



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Johannes Rimmel

18.10.2014

Seite 1

Aktenzeichen VI-6
bei Antwort bitte angeben

MR Hülsenbusch
Telefon 0211 4566-270
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

**Kleine Anfrage 2708 des Abgeordneten Gregor Golland, CDU:
"Pflichtgebühren bei amtlichen Regelkontrollen der
Lebensmittelüberwachung"; LT-Drucksache 16/6846**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 2708
im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk wie folgt:

**1. Wie positioniert sich die Landesregierung zur Revision der EG
882/2004?**

Die Landesregierung unterstützt die Revision der Verordnung (EG) Nr.
882/2004 und bringt sich zusammen mit den anderen Ländern intensiv
in den Revisionsprozess ein. In Bezug auf die geplanten
Gebührenregelungen unterstützt die Landesregierung den
grundsätzlichen Ansatz auch für Regelkontrollen kostendeckende
Gebühren festzuschreiben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



2. Plant die Landesregierung die Einführung von Pflichtgebühren für Lebensmittelkontrollen?

Seite 2

Ja. Die Einführung möglichst kostendeckender und zweckgebundener Gebühren für die Durchführung regelmäßiger amtlicher Überwachungstätigkeiten im Anwendungsbereich der VO EG 882/2004 ist geboten. Durch die Erhebung von sogenannten Überwachungsgebühren kann eine angemessene Dichte und Qualität amtlicher Kontrollen nachhaltig gewährleistet, die amtliche Lebensmittelüberwachung an veränderte Produktions- und Handelsverhältnisse angepasst und die Effektivität der amtlichen Lebensmittelüberwachung erhalten und erhöht werden. Die Einführung von sogenannten Überwachungsgebühren wurde bereits vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung generell und speziell für NRW vom Landesrechnungshof angeregt. Der Landtag hat mit Beschluss vom 19. Februar 2014 die Landesregierung aufgefordert, zur Gewährleistung einer angemessenen Überwachung und zur Entlastung von Kommunen und Land zu ermöglichen, dass Kontrollen zukünftig weitgehend über kostendeckende Gebühren finanziert werden können. Die Höhe der Gebühren soll gestaffelt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen ausgerichtet werden.

3. Wenn ja, in welcher Höhe?

Das Konzept zur Einführung von Gebühren für die Durchführung regelmäßiger amtlicher Überwachungstätigkeiten im Anwendungsbereich der VO EG 882/2004 wird derzeit erarbeitet. Die Höhe der Gebühr soll eine weitgehende Kostendeckung ermöglichen



aber auch die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen berücksichtigen.

Seite 3

4. Wird die Landesregierung in dem Fall einer flexiblen Gebührenlösung auf EU Ebene dennoch Gebühren erheben?

Auch wenn die Mitgliedstaaten –wie bisher- künftig durch eine neue Kontrollverordnung nur ermächtigt aber nicht verpflichtet werden, Gebühren für die Durchführung regelmäßiger amtlicher Überwachungstätigkeiten zu erheben, wird die Landesregierung aus den in der Antwort zu Frage 2 ausgeführten Gründen entsprechende Gebührentarifstellen schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Remmel